



Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 42

Dienstag, 03. November 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 23.10.2020 (Abl. S. 311)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 23.10.2020 (Abl. S. 311)

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 23.10.2020 (Abl. S. 311) wird Folgendes geregelt:
 1. Die Ziff. II Satz 2 der Allgemeinverfügung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Verpflichtung besteht nur in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr.“
 2. Die Ziff. IV Satz 2 der Allgemeinverfügung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung endet am 30.11.2020, 24:00 Uhr.“
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird am 04.11.2020, 00:00 Uhr, wirksam.

Hinweise:

1. Die Maskenpflicht in der Innenstadt besteht seit Inkrafttreten der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 8. BayIfSMV unabhängig von einem bestimmten 7-Tage-Inzidenzwert pro 100.000 Einwohner.
2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 27 Nr. 18 8. BayIfSMV, wer entgegen § 24 Abs. 1 8. BayIfSMV der Maskenpflicht nicht nachkommt.

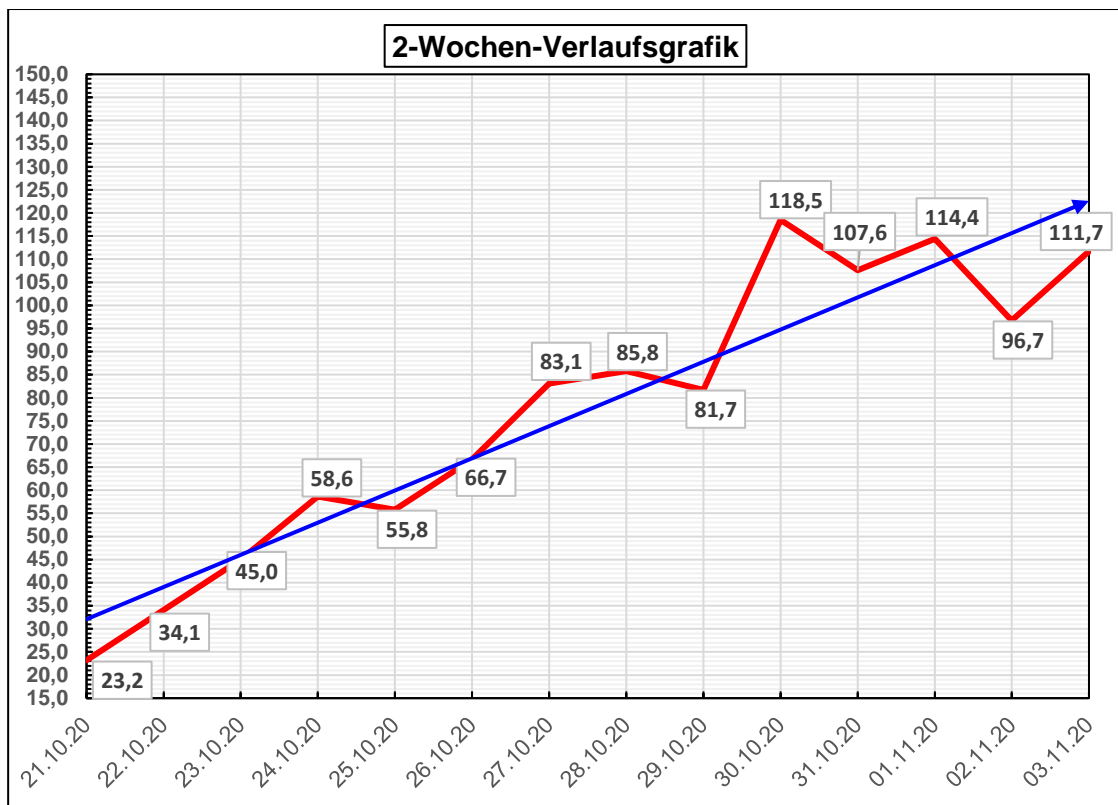
Begründung:

- (1) Die Stadt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung – GO) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 8. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG örtlich zuständig.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 8. BayIfSMV besteht auf den von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten Plätzen Maskenpflicht, wenn in der besagten Rechtsverordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

Die Festlegung der stark frequentierten Plätze in der Stadt Landshut hat bereits mit der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 auf der Grundlage von § 24 Satz 2 Nr. 1 7. BayIfSMV mit Wirksamkeit bis 08.11.2020, 24:00 Uhr, stattgefunden.

Unter der jetzigen Geltung von § 24 Abs. 1 Nr. 1 8. BayIfSMV kann hieran in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) festgehalten und die Wirksamkeit der Regelung der Geltungszeit der besagten Rechtsverordnung bis 30.11.2020 entsprechend verlängert werden (vgl. § 28 Satz 1 8. BayIfSMV).

Für die Verlängerung der Regelung spricht insbesondere die rapide Zunahme der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in der Stadt Landshut (vgl. nachstehende Abbildung). Ohne effektive Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung wäre mit einer weiteren der Covid-19-Erkrankung zu rechnen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen schon in naher Zukunft zu einer Überforderung des öffentlichen Gesundheitssystems führen könnte.



Da nach Inkrafttreten der neuen infektionsschutzrechtlichen Regelungen in Bayern am 02.11.2020, insbesondere denen zu Freizeiteinrichtungen (§ 11 8. BayIfSMV), zur Gastronomie (§ 13 8. BayIfSMV) und zu Kulturstätten (§ 23 8. BayIfSMV), während der Nachtzeit mit keiner erhöhten (Verkehrs-)Frequenz in der Innenstadt zu rechnen ist, erscheint es ausreichend, wenn die Maskenpflicht fortan nur noch in der Zeit von täglich 06:00 bis 21:00 Uhr vorgeschrieben wird.

- (3) Die sofortige Vollziehbarkeit dieser (Änderungs-)Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Die in der Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 genannten Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bestehen uneingeschränkt fort.

Der Sofortvollzug ergibt sich vorliegend nicht aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO. Es liegt insbesondere kein Anwendungsfall des § 23 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG vor.

Das besondere öffentliche Interesse im Sinn des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO am Sofortvollzug ergibt sich vorliegend bereits aus der Art der getroffenen Entscheidungen. Sie dienen der Gefahrenabwehr für das herausragende Schutzgut der öffentlichen Gesundheit. Durch das Tragen von Masken (auch sogenannten Alltagsmasken) wird das Infektionsrisiko nach heutigem Stand der Wissenschaft deutlich gesenkt. Widrigenfalls wäre infektionsepidemiologisch mit einer exponentiell zunehmenden Krankheitsausbreitung und entsprechenden Folgen zu rechnen (siehe oben).

Ein Zuwarten bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hätte voraussichtlich nicht hinnehmbare, in einer Vielzahl von Fällen ggf. sogar irreversible Folgen. Bei der Abwägung der einander entgegenstehenden Interessen ergibt sich, dass das Sofortvollzugsinteresse gegenüber dem möglichen Suspensivinteresse eines Klägers deutlich überwiegt.

- (4) Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besonders eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1 , 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 03.11.2020

Alexander Putz
Oberbürgermeister